

Satzung
für die
Bürgerstiftung Oberteuringen

- eine Initiative der Gemeinde Oberteuringen und der Stiftung Liebenau -

Präambel

Die Bürgerstiftung Oberteuringen dient ausschließlich dem Gemeinwohl der Gemeinde Oberteuringen. Ihr Engagement basiert auf der Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen im Sinne der Solidarität und Subsidiarität und des bürgerschaftlichen Engagements sowie der Überzeugung, dass gerade auf Gemeindeebene die Menschen motiviert sind, ihr Umfeld mitzugestalten. Die Lebensqualität in der Gemeinde Oberteuringen wird dadurch entscheidend mitgeprägt, wie die Bürger miteinander umgehen und welche Beziehungen sie pflegen. Dies wird vor allem sichtbar in ihrem Verhalten zu jungen, alten, kranken und behinderten Menschen. Die Bürgerstiftung möchte präventive Angebote stärken und bestehende Initiativen einbeziehen, damit ein Netzwerk vor Ort entstehen kann.

Die Entstehung dieser Stiftung beruht auf der Realisierung des Wohnprojekts „Lebensräume für Jung und Alt“ und ist eng mit der dort für die Bürger der Gemeinde Oberteuringen stattfindenden Gemeinwesenarbeit verbunden.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung Oberteuringen weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an dieser Stiftung zu beteiligen und bei der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Gemeinde mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung Oberteuringen den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Oberteuringer Bürger in ihrer Gemeinde fördern und stärken.

§ 1 Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Oberteuringen".
- (2) Die Bürgerstiftung Oberteuringen ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Oberteuringen.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszweckes Zweckbetriebe unterhalten. Sie kann zur Erledigung der Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 3 Zweck und Aufgaben der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung von

- a) Jugend- und Altenhilfe
- b) Bildung und Erziehung
- c) Wohlfahrtspflege
- d) Öffentlichen Gesundheitswesen
- e) Völkerverständigung
- f) Kultur, Kunst und Denkmalpflege sowie
- g) Natur- und Umweltschutz

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

a) finanzielle Unterstützung der Gemeinwesenarbeit für die Bewohner und das soziale Umfeld der Wohnanlage in Oberteuringen nach dem Konzept „Lebensräume für Jung und Alt“. Die Gemeinwesenarbeit umfasst insbesondere

- Aktivierung des freiwilligen Engagements
- Förderung der Selbsthilfe und sozialer Netzwerke
- Schaffung und Moderation von Begegnungsmöglichkeiten
- Beratung und Vermittlung von sozialen Hilfen
- Aufbau und Vernetzung mit sozialen Aktivitäten des lokalen Umfelds.

Dabei sind die zwischen der Gemeinde und dem Betreiber der Wohnanlage vereinbarten notwendigen Personalstelle(n) und Sach- und Raumkosten für das Service- und Gemeinschaftszentrum zu finanzieren.

b) die Förderung einer erweiterten Gemeinwesenarbeit in der Gemeinde Oberteuringen. Diese umfasst insbesondere

- die nachhaltige Förderung bürgerschaftlichen Engagements
- die Vernetzung sozialer und bürgerschaftlicher Initiativen und Organisationen
- die gesellschaftliche Integration junger, alter, behinderter und kranker Menschen
- die Unterstützung der zwischenmenschlichen Beziehungen im Sinne der Solidarität und Subsidiarität.

(3) Die genannten Stiftungszwecke werden insbesondere umgesetzt durch finanzielles und ehrenamtliches Engagement

- in fördernder
- oder operativer Projektarbeit
- durch Vergabe von Beihilfen und Zuwendungen
- zur Information und Fortbildung in den genannten Bereichen der Stiftungszwecke.

(4) Die Stiftung kann auch bedürftige Personen selbstlos unterstützen.

- (5) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit mit ein.
- (6) Der Satzungszweck nach Abs. 2 a ist vorrangig zu erfüllen. Dies geschieht durch die Finanzierung/Vergütung der Institution, die diese Gemeinwesenarbeit erbringt. Soweit dieser Zweck gesichert ist, können die Zwecke nach Abs. 2 b erfüllt werden.
- (7) Über die Mittelverwendung beraten und entscheiden im Rahmen dieser Grundsätze die Organe.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen entsteht gemäß der Bestimmungen im Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten sowie möglichst sicher und ertragbringend anzulegen.
- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen – soweit nicht anders angegeben - dem Stiftungsvermögen zu, Spenden sind zeitnah zu verwenden.
- (4) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem gemeinnützigem Zweck erledigen und hierfür ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht. Empfänger von Leistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 6 Rechnungsjahr, Jahresabschluss

- (1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Bürgerstiftung Oberteuringen gegründet wird.
- (2) Der Stiftungsvorstand erstellt nach Beendigung des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und legt diese nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat bis zum 01.07. des Folgejahres der Stiftungsbehörde vor.

§ 7 Stiftungsorgane

- (1) Die Bürgerstiftung Oberteuringen hat folgende Organe:
 - den Stiftungsvorstand
 - den Stiftungsrat
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde, einem Vertreter der Stiftung Liebenau und einem vom Stiftungsrat gewählten Vorstandsmitglied. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertretung.
- (2) Der Stiftungsvorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungsrates einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Die Auflösung der Stiftung bedarf der einstimmigen Beschlussfassung.
- (4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen z. B. im schriftlichen Umlaufverfahren.
- (5) Über das Ergebnis der Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Der Stiftungsvorstand führt und verwaltet die Stiftung und ist für die Sicherstellung der Zweckverwirklichung zuständig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören darüber hinaus:

- Einwerbung weiterer Zuwendungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Beschlussfassung über die grundsätzliche Verwendung der Stiftungsmittel
- Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan
- Vorlage des Jahresabschlusses mit Testat
- Aufstellung eines Tätigkeitsberichts
- Änderung der Satzung unter Mitwirkung des Stiftungsrates
- Anhörung des Stiftungsrates
- ggf. Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates und weiterer Gremien
- ggf. Einberufung weiterer Gremien
- ggf. Erlass von Geschäftsordnungen

- (2) Der Vorstand ist berechtigt seine Aufgaben teilweise Dritten zur Erledigung zu übertragen.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat umfasst bis zu max. 15 Mitglieder.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus folgenden

geborenen Mitgliedern

- a) einem aus der Mitte des Gemeinderates gewählten Mitglied
- b) jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Kath. und der Evang. Kirchengemeinde
- c) dem/der Gemeinwesenarbeiter/in der Wohnanlage

- d) einer Vertreterin/einem Vertreter der Bewohner der Wohnanlage
- und
- e) weiteren Personen. Diese werden bei der erstmaligen Einsetzung des Stiftungsrats von der Gemeinde berufen. Nach Ablauf der ersten Amtszeit wählt der Stiftungsrat weitere Stiftungsratsmitglieder selbst. Sie sollen das Gremium bereichernde und die Entwicklung der Stiftung fördernde Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Gesellschaft sein.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 11 (2e) machen.
- (4) Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Zudem wählt der Stiftungsrat einen stimmberechtigten Vertreter in den Stiftungsvorstand entweder aus seinem Kreis oder aus der Bürgerschaft, ebenfalls für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist jeweils möglich. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates kann nicht zugleich Vertreter im Vorstand sein. Falls ein Stiftungsratsmitglied in den Stiftungsvorstand gewählt wird, scheidet dieses aus dem Stiftungsrat aus.
- (6) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden – mindestens einmal jährlich – durch das vorsitzende Mitglied, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Stiftungsrat ist einzuberufen wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt. Die erste Sitzung des Stiftungsrats ist durch die Gemeinde in Abstimmung mit der Stiftung Liebenau einzuberufen. Der Stiftungsvorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrats teilnehmen. Der Stiftungsratsvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teilnehmen.
- (7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (9) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (10) Ein Ratsmitglied nach § 11 (2e) kann nur aus wichtigem Grund durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss durch den Stiftungsrat abberufen werden. Jede entsendende Organisation kann jederzeit ihren Vertreter nach § 11 (2a bis 2d) zurückziehen und einen neuen Vertreter entsenden.

- (11) Ein Stiftungsratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

§ 12 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Information über die Tätigkeit der Stiftung,
 - Wahl eines Mitglieds in den Stiftungsvorstand,
 - Beratung des Stiftungsvorstandes,
 - Einwerbung weiterer Zuwendungen und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Beratung der Arbeit der Stiftung und Vorschläge für Projekte,
 - Genehmigung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Stiftungsvorstands,
- Mitwirkung bei der Änderung der Satzung oder Auflösung der Stiftung
 - Wahl der Stiftungsratsmitglieder im Sinne von § 11 (2e)
 - ggf. Abberufung eines Ratsmitglieds entsprechend § 11 (9).

§ 13 Stifternversammlung, Arbeitsgruppen und Beiräte

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf eine Stifternversammlung zur Vertretung der Stifter und Spender sowie Arbeitsgruppen und Beiräte für bestimmte Projekte oder Aufgabenfelder einberufen. Ferner kann er eine/n Schirmherr/in benennen.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann für die Arbeit dieser Gremien oder Personen Geschäftsordnungen erlassen.

§ 14 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und von der zuständigen Finanzbehörde als solcher anerkannt sein.
- (2) Der Vorstand kann nach vorheriger Mitwirkung durch den Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen

- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Zustimmung der Gemeinde, der Stiftung Liebenau und 2/3 der Mitglieder des Stiftungsrates.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Bürgerstiftung Oberteuringen fällt das von der Stiftung Liebenau und der Gemeinde Oberteuringen eingebrachte Vermögen gemäß dem Verhältnis ihrer Einlagen an diese zurück. Das darüber hinausgehende an die Gemeinde. Alle haben es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 16 Anzeigen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitsklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 17 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch die Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.